Abschrift

V O L L S T Ä N D I G E R

W O R T L A U T

D E R

S A T Z U N G

D E R

Marielies Hess-Stiftung e. V.
Frankfurt am Main

S a t z u n g

der Marielies Hess-Stiftung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Marielies Hess-Stiftung mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird durch die Förderung und Unterstützung bemerkenswerter bildender Künstler, insbesondere solcher, die eine Verbindung zum Land Hessen haben, verwirklicht. Dies geschieht im einzelnen insbesondere durch:

- die Veranstaltung von Ausstellungen
- eigene Veröffentlichungen oder die Unterstützung fremder Veröffentlichungen
- unmittelbare Zuwendungen und Stiftung von Reisestipendien im Falle der Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
- Stiftung von Kunstpreisen oder Beteiligung hieran
- sonstige künstlerische Veranstaltungen
- den Ankauf von Kunstwerken bemerkenswerter bildender Künstler.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(3) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

(4) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.

Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluß kann

insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt sowie wenn der Jahresbeitrag zum zweiten Mal nicht bezahlt wird.

§ 5

Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Entgegennahme des Jahresberichts
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden; sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung soll mindestens 14 Tage vorher versandt werden; sie gilt als mit der Aufgabe zur Post erfolgt.

(3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn er oder die übrigen Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beantragen.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer des Vereins; es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die erste Periode endet am 31.12.1968. Der Vorstand führt seine Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen ordentlichen Vorstandes.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muß sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden. In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9

Fördererkreis

Dem Verein soll ein Fördererkreis angeschlossen werden. Förderer können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.

§ 10

Geschäftsführung und Verwaltung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt. Diesem obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand insbesondere die Planung und Durchführung der künstlerischen Vorhaben des Vereins. Seine Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einer Geschäftsanweisung niedergelegt. Der Vorstand kann ihm eine beschränkte Handlungsvollmacht zur alleinigen Zeichnung erteilen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Der Beschluß erfordert die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen entscheidet.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.

(3) Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder des Vereins verteilt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die im Eigentum des Vereins stehenden Kunstwerke an den Hessischen Rundfunk, gemeinnütige Anstalt des öffentlichen Rechts in Frankfurt, und das übrige Vereinsvermögen an den Frankfurter Kunstverein e. V., die die ihnen zufallenden Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Falls einer der beiden genannten Empfänger nicht mehr bestehen oder die Zuwendung ausschlagen sollte, fällt das Eigentum an den Kunstwerken bzw. das übrige Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst im Sinne von § 2 dieser Satzung.

BESCHEINIGUNG

In meiner Eigenschaft als Notar bestätige ich hiermit, daß der Wortlaut der vorstehenden Satzung vollständig ist. Die in der Mitgliederversammlung vom 05.09.1991 beschlossenen Änderungen (§ 2 und § 8 Abs. 1) sowie die im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen Änderungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 3) sind berücksichtigt.

Frankfurt am Main, den 25. Januar 1993

L.S.

gez. Theodor Weigel

Notar